

# FH-Mitteilungen

31. März 2025

Nr. 20/2025

---

## Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“

**FH Aachen - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26**

vom 25. April 2019 -FH-Mitteilung Nr. 44/2019  
in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderungsordnung  
vom 31. März 2025 - FH-Mitteilung Nr. 19/2025  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

# Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“ FH Aachen – Fachbereich Architektur Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26 vom 31. März 2025

---

## Inhaltsübersicht

§ 1   Geltungsbereich	3
§ 2   Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Eignungsverfahren	3
§ 3   Antragsverfahren und Bewerbungsfristen	3
§ 4   Umfang des Eignungsverfahrens	3
§ 5   Eignungskriterien	4
§ 6   Feststellung der Eignung	4
§ 7   Auswahlkommissionen	4
§ 8   Niederschrift	4
§ 9   Bekanntgabe des Ergebnisses	4
§ 10   Geltungsdauer	4
§ 11   Wiederholung des Verfahrens	5
§ 12   Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

## § 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Architektur“ an der Fachhochschule Aachen.

## § 2 | Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Eignungsverfahren

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die besondere Eignung für den Studiengang. Das Verfahren erfolgt gemäß § 4. Zur Teilnahme am Eignungsverfahren sind die in den Absätzen 2 bis 3 genannten Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mit der Gesamtnote 2,5 oder besser absolvierten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS-System oder vergleichbare Bewertungssysteme) in einem akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang in der Fachrichtung Architektur vorweisen. Über die Vergleichbarkeit und fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie den Umfang des Studiums entscheidet die zuständige Auswahlkommission.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-2 oder einer gleichwertigen Prüfung gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen nachgewiesen wird. Falls die Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, gilt der entsprechende Nachweis als erbracht.

## § 3 | Antragsverfahren und Bewerbungsfristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Masterstudium „Architektur“ am Fachbereich Architektur aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Online-Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 31. Mai mit den erforderlichen Angaben im Prüfungsamt des Fachbereiches Architektur der Fachhochschule Aachen vorliegen.

(3) Die schriftliche Bewerbung dient zur grundsätzlichen Feststellung der Zugangsvoraussetzungen.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 2 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss bis 15. Oktober erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten sind beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist bis zum 15. Oktober dem Prüfungsamt und dem Studierendensekretariat vorzulegen.

(5) Termine für die Eignungsfeststellungsprüfung werden auf der Internetseite des Fachbereiches Architektur bekannt gegeben. Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß § 2 Absatz 2 und 3 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten eine entsprechende Einladung zum Prüfungsgespräch. Der Fachbereich gibt mit der Einladung bekannt, ob das Gespräch online oder in Präsenz stattfindet.

## § 4 | Umfang des Eignungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in

- ein Portfolio der bisherigen architekturbezogenen Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin im Umfang von ca. 20 Seiten,

- ein ca. 15-30-minütiges Prüfungsgespräch.

Das Portfolio ist im Prüfungsgespräch vorzulegen. Sofern das Prüfungsgespräch online stattfindet, ist das Portfolio während des Prüfungsgesprächs in digitaler Form vorzulegen.

## § 5 | Eignungskriterien

Für die Feststellung der besonderen Eignung sind die Leistungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in dem Eignungsverfahren nach folgenden Kriterien zu bewerten:

- fachliche Kompetenz,
- Klarheit der beruflichen Perspektive,
- Entwurfskompetenz.

## § 6 | Feststellung der Eignung

Die Mitglieder der Auswahlkommissionen bewerten die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin anhand des Portfolios und dem geführten persönlichen Gespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ unter Zugrundelegung der in § 5 aufgeführten Kriterien.

## § 7 | Auswahlkommissionen

(1) Zur Durchführung des Eignungsverfahrens werden im Fachbereich Architektur vom Fachbereichsrat zu jedem Termin eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet.

(2) Einer Kommission gehören mindestens je eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender als Fachvertreterinnen und Fachvertreter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem wissenschaftlichen Bereich sowie eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter aus dem Masterstudium an.

(3) Der oder die hauptamtlich Lehrende übernimmt den Vorsitz der jeweiligen Auswahlkommission. Diese bereitet die erforderlichen Beschlussvorlagen für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur in nichtöffentlicher Sitzung vor.

## § 8 | Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in der Tag und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Entscheidung dokumentiert ist.

## § 9 | Bekanntgabe des Ergebnisses

Die Entscheidung über das Eignungsverfahren und deren Bekanntgabe an die Bewerberinnen und Bewerber erfolgt gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 10 | Geltungsdauer

Die Feststellung der besonderen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang Architektur. Sie gilt für das Semester, für das die Aufnahme festgestellt wurde sowie für den nächsten auf die Feststellung folgenden Aufnahmetermin. In begründeten Fällen kann die Auswahlkommission die Geltungsdauer verlängern.

## § 11 | Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren besondere Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilnehmen. Dazu ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

## § 12 | Inkrafttreten\* und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Architektur erstmals zum Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

---

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 25.04.2019 (FH-Mitteilung Nr. 44/2019). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (2. Änderungsordnung vom 31.03.2025 – FH-Mitteilung Nr. 19/2025) ergeben sich aus der Änderungsordnung.